

Im Namen des Kaisers

Rene Postbote Joseph Eugen Grusimeyer

wird sinnvoll von 1. April 1902 ab als

Landbriefträger

stettheitig eingesetzt. Eine Ausstellung erfolgt dann erst mit dem Vorbehalt einer einmonatigen Einwidrigkeitsfrist.

Es wird erwartet, daß derselbe Deiner Majestät dem Kaiser
seine und gehorsame Dienste und die ihm obliegenden Amtsgeschäfte
gewissenhaft ausfüllen werde.

Strassburg(Els.), den 27^{ten} März 1902.



Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Fritolf

Bestallung

11

Zusammenstellung der Bedingungen

für die

staatsmäßige Anstellung als Postpackmeister, Briefträger, Postschaffner,
Leitungsausseher, Postwagenausseher oder Landbriefträger.

190

1. Die Anstellung erfolgt zunächst auf sechs Monate zur Probe, bis zu deren Ablauf die Entlassung ohne Kündigung eintreten kann, und mit dem Vorbehalt einer dreimonatigen Kündigungsfrist nach bestandener Probezeit. Bei der Anstellung wird vorausgesetzt, daß der Anwärter nicht verschuldet ist. Wenn sich während der Probezeit das Gegenteil ergiebt, oder der Anwärter sich Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen läßt, sich unordentlich führt oder unzuverlässig erweist oder es an der für den Postdienst erforderlichen Beweglichkeit und Umsicht fehlen läßt, so tritt Dienstentlassung ein.
2. Ist der Anwärter bis zur Anstellung dauernd ~~als Land-~~briefträger^{*)}, als ständiger Posthülfbote, als Postillon einer reichseigenen Posthalterei oder als Telegraphenvorarbeiter beschäftigt gewesen, so wird die in diesem Verhältniß zugebrachte Zeit auf die Probezeit angerechnet, und die Probezeit ganz erlassen, wenn jene Beschäftigung sechs Monate oder länger gewährt hat.
3. Der Anwärter hat für die ihm zunächst zu übertragende ~~Landbriefträger~~ Stelle bei dem Post-

Ein Exemplar der nebenstehenden Zusammenstellung
der Anstellungsbedingungen habe ich erhalten.

(Vor- und Zuname)

Georgen Grüssinger

(eigte militärische
bürgerliche Stellung)

Postbotu

^{*)} Anmerkung. Die Worte: »als Landbriefträger« sind zu streichen, wenn es sich um die Anstellung eines Anwärters als Landbriefträger handelt.

~~(Telegraphen-)amt in Sulzmais~~

ein Gehalt von ~~700~~ ~~60~~ Mark jährlich und einen Wohnungsgeldzuschuß von ~~60~~ ~~60~~ Mark jährlich zu empfangen.

4. Die Kürzung oder Einziehung des Ruhegehalts, welches der Anwärter bisher mit monatlich ~~.....~~ Mark aus der ~~Kasse in~~ erhalten hat, erfolgt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen oder, in Er-mangelung solcher, nach den von der obersten Post-behörde gegebenen Vorschriften.
5. Die oberste Postbehörde behält sich vor, die Anstellung nach Verlauf einer von ihr zu bestimmenden Reihe von Dienstjahren in eine unwiderrufliche umzuwandeln.
6. Ob beim Ausscheiden aus dem Postdienst ein Ruhe-gehalt zu bewilligen, oder ein früher bezogenes Ruhegehalt wieder zu gewähren ist, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen Vorschriften.